

'Diese rassistisch Verfolgten glauben, sie könnten machen was sie wollen': Denunziation und Anzeige zwischen Flüchtlingen und Einheimischen im Regierungsbezirk Stade 1945-1949

Abke, Stephanie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Abke, S. (2001). 'Diese rassistisch Verfolgten glauben, sie könnten machen was sie wollen': Denunziation und Anzeige zwischen Flüchtlingen und Einheimischen im Regierungsbezirk Stade 1945-1949. *Historical Social Research*, 26(2/3), 102-118. <https://doi.org/10.12759/hsr.26.2001.2/3.102-118>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

“Diese rassistisch Verfolgten glauben, sie könnten machen was sie wollen.” Denunziation und Anzeige zwischen Flüchtlingen und Einheimischen im Regierungsbezirk Stade 1945 – 1949

*Stephanie Abke**

Abstract: Although numerous historical articles on denunciation in various societies exist in the meantime, the German post-war period has not been examined with regard to this aspect yet. This ultimately gives the impression that, with the end of the national-socialist reign, the phenomenon of denunciation had also vanished from German society. However, evidence from various sources of the period from 1945 to 1949 relating to the rural farming region of Stade indicates that there had obviously never been a new beginning. The preparedness to denunciate seems to have been revived again particularly as a result of the great social tension between the old-established population and the numerous air raid victims, exiles and refugees billeted in the countryside. In the context of an economically desolate situation, denunciations appear here predominantly as a distillation of complex conflicts within society and as a social and communicative everyday practice endeavouring to reconstruct order and to exclude undesirable persons and groups.

1. Einleitung und Überblick

Im Oktober 1949 erstattete eine Witwe bei der Polizeistation in Altenbruch Strafanzeige gegen ihre Untermieter. Darin beschuldigte sie das in ihrem Haus einquartierte Ehepaar, einen an sie gerichteten Brief mit Kontoauszügen entwendet, geöffnet, verklebt und wieder vor den gemeinsam genutzten Brief-

* Address all communications to Stephanie Abke, Wielandstr. 19, D-28203 Bremen, E-mail: Sabke@aol.com

kasten gelegt zu haben. Hatte sie bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung noch angegeben, eine Verletzung des Briefgeheimnisses nicht ohne weiteres akzeptieren zu können, so wurden im zweiten Protokoll noch andere Motive für ihre Anzeige sichtbar: “Hätte Frau K., bzw. ihr Mann mir den Brief persönlich mit einer Entschuldigung abgegeben, so hätte ich nichts unternommen. Wenn Frau K. angibt, daß sie in keinem guten Einvernehmen mit mir lebt, so weise ich dies zurück, weil es mit dieser Briefgeschichte nichts zu tun hat. Sie glaubt als rassistisch verfolgte, sie könne machen was sie wolle. Dieses hat sie mich schon oft fühlen lassen. Es ist traurig genug, daß sie für das beste Zimmer in meinem kleinen Häuschen, welches nach der Straße liegt, nur 7, 40 Mark zahlt und ich mit Küche und Kammer nach der Hofseite hingelegen, mich zufrieden geben muß. Sie bekommt monatlich 70 Mark Verfolgtenrente, ihr Mann verdient als Maurer gutes Geld. Ich habe als Witwe eine Rente von 42 Mark monatlich, zuzüglich 7, 40 Mark Miete von K. An Abgaben muß ich monatlich 11 bis 12 Mark aufbringen (...)” Obwohl die aus Westpreußen stammende Elvira K. die gegen sie erhobenen Vorwürfe konsequent zurückwies und keinerlei stichhaltige Beweise für die Tat vorlagen, wurde sie vom Amtsgericht Otterndorf zu 20 Mark Geldstrafe, ersatzweise 4 Tage Gefängnis verurteilt. Das Landgericht Stade erkannte im Revisionsverfahren schließlich auf den Freispruch.¹

In der Tat ist auffallend – wenn auch wenig verwunderlich –, daß sich in der Nachkriegszeit privat motivierte Anzeigen wegen aus heutiger Perspektive geringfügiger Vergehen und Delikte im ländlich-agrarisch geprägten Regierungsbezirk Stade gehäuft haben. Die bislang noch weitgehend unverzeichneten Akten der Amtsgerichte, Dokumente unterer Polizeibehörden und der Regierung sowie die sogenannte ‘Flüchtlingskartei’ geben zahlreiche Hinweise darauf, daß die Ursachen für zahlreiche Anzeigen und Denunziationen als Destillat der großen sozialen Spannungen zwischen Flüchtlingen² und Einheimischen unter den Bedingungen der besonderen ökonomischen und politischen Situation auf dem Land unmittelbar nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu suchen sind.³

¹ Nds. StAS, Rep. 72 Otterndorf, 1 Ds 34/49.

² Diese aus pragmatischen Gründen verwandten Oberbegriffe sollen keinesfalls den Eindruck einer Verallgemeinerung der äußerst unterschiedlichen Personengruppen erwecken. Tatsächlich gab es bis zur Verabschiedung des Bundesvertriebengesetzes vom 19. Mai 1953 keine einheitliche Begriffsbestimmung in der Gesetzgebung der einzelnen Länder. Vgl. hierzu insbesondere Mathias Beer, Flüchtlinge – Ausgewiesene – Neubürger – Heimatvertriebene. Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsintegration in Deutschland nach 1945. Begriffsgeschichtlich betrachtet, in: ders., Martin Kintzinger u. Marita Krauss (Hg.), Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel, Stuttgart 1997, S. 145 ff.; Volker Ackermann, Der ‘echte’ Flüchtling. Deutsche Vertriebene und Flüchtlinge aus der DDR 1945–1961, Osnabrück 1995.

³ Vgl. Paul Erker, Revolution des Dorfes? Ländliche Bevölkerung zwischen Flüchtlingsstrom und ländlichem Strukturwandel, in: Martin Broszat, Klaus-Dietmar Henke u. Hans

Zwar haben auch innerhalb der alteingesessenen Bevölkerung Anzeigen und Denunziation in der Nachkriegszeit eine erhebliche Rolle gespielt; hingegen sind mir keine derartigen Vorgänge von Flüchtlingen untereinander bekannt geworden. Bei allen internen Verschiedenheiten schien hier, wie Peter Wulf vermutet, unter den gegebenen Umständen eine relative Geschlossenheit existiert zu haben⁴, die sich negativ auf die private Anzeigebereitschaft dieses Personenkreises ausgewirkt haben könnte.

Entgegen meiner zunächst anders lautenden Arbeitshypothese lassen sich retrospektiv ausgerichtete Anzeigen wegen politischer Aktivitäten im Nationalsozialismus wenig und gegen NS-Denunzianten gar nicht in den bisher ausgewerteten Quellen im Staatsarchiv Stade aufspüren. Neben der Zurückhaltung der britischen Militärregierung in Entnazifizierungsfragen deutet dieses Ergebnis bereits darauf hin, daß die Bereitschaft 'von unten', nationalsozialistische Verbrechen nach 1945 aus politischen oder privaten Gründen bei den Behörden anzuzeigen, als äußerst geringfügig einzuschätzen ist. Mit Blick auf den Nationalsozialismus dominierte offenbar eine stillschweigende Solidarität in der Bevölkerung, deren Folgen ein ehemals rassisch Verfolgter in einem Brief an die Polizei metaphorisch formulierte: "In diesen Zeiten ist es leichter einen dicken Sack mit Gold zu finden, als einen Nazi zu entdecken."⁵

Die Beschwerden, Anzeigen und Denunziationen wurden entweder schriftlich oder mündlich bei der Polizei, dem jeweiligen Flüchtlingsbetreuer, dem Bürgermeister oder dem Regierungspräsidenten vorgebracht, wobei anonyme Anzeigen besonders zahlreich vertreten waren. War es aus Rücksicht auf verdeckte Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen in der Bevölkerung stets obligat gewesen, Strafanzeigen mit Formulierungen wie "Wie mir vertraulich mitgeteilt wurde..." oder aus tatsächlicher Unwissenheit über den Zuträger mit "Aufgrund eines anonymen Schreibens..." einzuleiten, so erlebte die Denunziation ohne Denunziant in den ersten Nachkriegsjahren einen erheblichen Aufschwung. Die Frage, ob die Gründe im Bewußtsein einer moralischen Fragwürdigkeit der oft unbegründeten Anschuldigungen zu suchen sind, in den vielfältigen ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten der ländlichen Gesellschaft oder in der Furcht einer Gegenanzeige wegen falscher Anschuldigung, muß vorerst dahingestellt bleiben. Diese Variante des Informationstransfers bot

Woller (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 367–427. Der Autor weist darauf hin, daß weniger der Nationalsozialismus und die Kriegszeit als die unmittelbaren Nachkriegsjahre auf dem Land als eine Zeit des Umbruchs traditioneller Normen und Traditionen empfunden wurde. Zu der Bedrohung bislang stabil scheinender Werte 'von innen' kam die Bedrohung 'von außen' durch Evakuierte und Flüchtlinge, was insgesamt als große Verunsicherung wahrgenommen wurde.

⁴ Peter Wulf, Die Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 1945–1955. Belastungen und Chancen, in: Robert Bohn u. Jürgen Elvert (Hg.), Kriegsende im Norden, Stuttgart 1995, S. 95-103.

⁵ Nds. StAS, Rep. 180 P, Nr. 1707.

aber offensichtlich vielen Personen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten, ohne sich der Gefahr einer möglichen gesellschaftlichen Diskreditierung oder individuellen Racheakten auszusetzen.

Das Verhältnis zu den ab Herbst 1944 eintreffenden Flüchtlingen war zwiespältig: Man fühlte sich ihnen zur Hilfe verpflichtet und wollte sie doch gerne los sein. Damit waren sie gleichzeitig der Gegenstand von Mitleid und Furcht. Waren die ersten Begegnungen oft noch durch Erschütterung und emotionale Hilfsbereitschaft geprägt, so dominierten – vor allem als die Flüchtlinge sich dauerhaft einzurichten begannen, Familienmitglieder nachholten und angefangen hatten, sich zu organisieren – Abwehr und Verweigerung. Zwar hatte die britische Besatzungsmacht die Bildung von Flüchtlingsparteien und Interessengruppen verboten, um die Gräben nicht noch tiefer werden zu lassen, aber kulturelle Aktivitäten waren erlaubt. Vor diesem Hintergrund ist schließlich auch die Kumulation privat motivierter Anzeigen zu sehen, die 1946/47 scheinbar eruptiv hervorbrach. Oder wie Elisabeth Pfeil es bereits 1948 formuliert hat: „In gewisser Weise nahm man es ihnen übel, daß sie nicht die jämmerlichen Wesen ohne jeden Anspruch und Eigeninitiative wie zum Zeitpunkt ihrer Ankunft geblieben waren.“⁶

Die Vorgeschichte vieler Anzeigen war entsprechend von Konflikten geprägt. Und wenn die den beteiligten Personen zur Verfügung stehenden Lösungsstrategien versagten oder individuelle Toleranzgrenzen überschritten waren, entschied man sich offenbar häufig für den Rechtsweg. Monatelange Schikanen, Beleidigungen und körperliche Auseinandersetzungen im Vorfeld eines solchen Schrittes waren indes keine Seltenheit. Bestehende Handlungsspielräume wurden dabei von den Beteiligten entweder übersehen oder absichtlich ignoriert.

Obwohl inzwischen eine kaum noch übersehbare Fülle an Literatur zum Flüchtlingsproblem existiert, ist die zweifellos große Bereitschaft, die auftretenden Spannungen mit Hilfe behördlicher und juristischer Instanzen scheinbar zu ‘lösen’, soweit ich sehe, nie thematisiert worden. In den Veröffentlichungen zur Denunziation wurde dieses moralisch zweifelhaft konnotierte Phänomen bis jetzt ausschließlich in weiter zurückliegende historische Epochen und diktatorische Regime verbannt und insbesondere als ein Bestandteil von Herrschaftsausübung und –stabilisierung analysiert.⁷ Ein erweitertes Verständnis von Denunziation als kommunikative und soziale Praxis, die gleichfalls in demokratischen Systemen anzutreffen ist und auch immer um (Re-) Konstruktion von Ordnung sowie Ab- und Ausgrenzung bemüht ist, fehlt bislang völlig. Dabei könnte eine derartige Perspektive, die auf moralische Kategorien ver-

⁶ Elisabeth Pfeil, *Der Flüchtling*, Hamburg 1948, S. 87.

⁷ Zu den in jüngster Zeit postulierten Ansätzen zur Denunziation im Sinne einer erweiterten Sozialgeschichte vgl. Achim Landwehr u. Friso Ross (Hg.), *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, Tübingen 2000.

zichtet und den jeweiligen konkreten Kontext dieses Alltagsphänomens berücksichtigt, als Schlüssel für bestehende Machtverhältnisse dienen, die ihrerseits Aussagen über den jeweiligen Zustand einer Gesellschaft und eines politischen Systems zulassen.

Immerhin finden sich im Rahmen der Migrationsforschung vor allem seit den 1980er Jahren einige Arbeiten, die zumindest das hochgradig explosive Konfliktpotential zwischen Flüchtlingen und alteingesessener Bevölkerung zur Kenntnis genommen haben.⁸ Diese Tendenz ist übrigens auch schon vereinzelt in früheren soziologischen Arbeiten behandelt worden⁹, während im übrigen die zwar nicht konfliktabstinente, aber relativ schnelle Integration betont wird.¹⁰

Hingegen gehe ich in Übereinstimmung mit Klaus J. Bade davon aus, daß der Integrationsprozeß bis Mitte der 1950er Jahre zwar als fortgeschritten, aber keinesfalls als abgeschlossen gelten konnte. Längsschnitte durch die historische Entwicklung dürfen die vielfach wechselseitigen Überschneidungen durch die Entwicklungslinien nicht verstellen, denn ohne Zweifel war der Eingliederungsprozeß immer auch von Ablehnung und Diffamierung bis hin zur offenen Aggression geprägt.

Zentral ist dabei die Frage, welche Rolle Denunziation bei den vielfältigen Interaktionen zwischen Einheimischen und Fremden auf der Folie einer traditionellen landwirtschaftlich–agrarisches dominierten Region gespielt hat. Regio-

⁸ Vgl. hier z.B. Doris von der Brelie–Lewien, „Dann kamen die Flüchtlinge.“ Der Wandel des Landkreises Fallingb. vom Rüstungszentrum im ‚Dritten Reich‘ zur Flüchtlingshochburg nach dem Zweiten Weltkrieg, Hildesheim 1990; Frauke Dettmer, Konflikte zwischen Flüchtlingen und Einheimischen nach Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Jahrbuch für ostdeutsche Völkerkunde, 26, 1983, S. 311–324; Adolf Wennemann, Flüchtlinge und Vertriebene in Niedersachsen: Vergangenheitsorientierung und Strukturwandel, in: Klaus J. Bade (Hg.), Fremde im Land, Osnabrück 1997, S. 77–166; Wolfgang Benz, Feindbild und Vorurteil. Beiträge über Ausgrenzung und Verfolgung, München 1996; Albrecht Lehmann, Im Fremden ungewollt zuhaus. Flüchtlinge und Vertriebene in Westdeutschland 1945–1990, München 1991.

⁹ Vgl. Pfeil, Der Flüchtling; Alfred Karasek–Langer, Volkstum in der Wandlung, in: Vertriebene in Westdeutschland, Kiel 1959, Bd. 1; Hiddo M. Jolles, Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, Köln u. Berlin 1965.

¹⁰ Relativ übereinstimmend wird konstatiert, daß die Integration der Flüchtlinge in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht ab Mitte der 1950er Jahre als erfolgreich bezeichnet werden konnte. Wolfgang Benz spricht von einer „beispiellosen Integrationsleistung“, als die sozialliberale Koalition 1969 auf das Bundesministerium für Flüchtlinge und Vertriebene verzichtete. Zwar haben die wirtschaftliche Konjunktur, sozialstaatliche Maßnahmen und nicht zuletzt individuelle Kraftanstrengungen für die Eingliederung großer Teile der Flüchtlinge beigetragen, allerdings gibt es die berechtigte Vermutung, daß vor allem rassistisch und völkisch begründete Ressentiments insbesondere gegen ‚Ostflüchtlinge‘ zu einem nicht unerheblichen Teil in den 1960er Jahren durch den Zuzug von Ausländern umgeleitet worden sind. Vgl., Benz, Feindbild und Vorurteil, S.93; Lehmann, Im Fremden ungewollt zuhaus, S. 175; Bade (Hg.), Fremde im Land, S. 31.

nalhistorische Besonderheiten sind entsprechend nicht deduktiv vorauszusetzen, sondern im Sinne einer erweiterten Sozialgeschichte adäquat einzubinden.

Durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen waren eine bis dahin nicht gekannte Anzahl von Menschen unterschiedlichster Herkunft aus ihren vertrauten sozialen und ökonomischen Bindungen gerissen und aus dem Gleichgewicht gebracht worden. Aber auch die relativ kriegsunversehrte ländliche Bevölkerung war mit bisher ungekannten Veränderungen konfrontiert: Die als bedrohlich empfundene Ernährungslage in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, der aufgrund von Tod und Kriegsgefangenschaft verursachte Verlust zahlreicher männlicher Familienmitglieder, der sich bereits anbahnende Strukturwandel in der Landwirtschaft und nicht zuletzt die massenhaft seit Herbst 1944 eintreffenden Flüchtlingsströme führten zu tiefen Verunsicherungen im gesellschaftlichen Gefüge.

Insbesondere die Dörfer hatten ihre eigenen Werte, Regeln und Gesetze¹¹: Die Konfrontation mit bisher unbekanntem Normen stellte diese jedoch in Frage und wurde oftmals als Bedrohung aufgefaßt. Insofern sind die Denunziationen und Anzeigen zwischen Einheimischen und Flüchtlingen auch immer als ein Versuch zu begreifen, das Eigene über die Abgrenzung von dem Fremden immer wieder neu zu bestimmen und zu stabilisieren. Bereits 1983 hat Willi Streitz ein analytisches Konzept für die Bestimmung von Identität entwickelt, das auf drei Grundannahmen aufbaut.¹² Erstens ist demnach Identität nichts Vorgegebenes und Fertiges, sondern das Resultat eines ständig fortdauernden Prozesses. Dieser Prozeß wird zweitens von einer Vielzahl von Faktoren in Gang gehalten, wobei dem wechselseitigen Verhalten zweier oder mehrerer Menschen oder Gruppen zentrale Bedeutung beigemessen wird. Dieser permanente sichtbare oder unsichtbare Balanceakt verfolgt schließlich das Ziel, dem einzelnen ein Gefühl der Übereinstimmung mit sich und seiner Umgebung zu vermitteln. Und drittens ist dieser vielschichtige Prozeß kein Dauerzustand, sondern ein mehr oder minder langer Zeitabschnitt, um den unterschiedlichen Einflüssen der Umwelt entgegen zu steuern und um sie und sich selbst auszubalancieren.¹³

¹¹ Vgl. Albert Ilien u. Utz Jeggle, *Leben auf dem Dorf. Zur Sozialgeschichte des Dorfes und zur Sozialpsychologie seiner Bewohner*, Opladen 1978, S. 50.

¹² Willi Streitz, *Theoretische und methodische Implikationen des symbolischen Interaktionismus im Hinblick auf die Untersuchung von Heimat und Identität*, in: *Jahrbuch für ostdeutsche Volkskunde* 26, 1983, S. 288–310.

¹³ Als theoretische Grundlage findet sich dieses Konzept bei Mathias Beer, *Selbstbild und Fremdbild als Faktoren bei der Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen nach 1945*, in: Sylvia Schraut u. Thomas Grosser (Hg.), *Die Flüchtlingsfrage in der deutschen Nachkriegsgesellschaft*, Mannheim 1996, S. 31; zur theoretischen Weiterentwicklung der hier bereits angedeuteten „doing identity“ an einem konkreten historischen Beispiel vgl. insbesondere auch Langthaler, Ernst, *Die Erfindung des Gebirgsbauern. Identitätsdiskurse zwischen NS-System und voralpiner Lebenswelt*; in: Langthaler, Ernst, Siedler, Reinhard (Hg.), *Über die Dörfer. Ländliche Lebenswelten in der Moderne*, Wien 2001, S. 86 – 142.

Obgleich der Begriff 'Identität' in der Vergangenheit vielfach in das Kreuzfeuer der Kritik geraten ist, erscheint es mir in Anbetracht der spezifischen Situation zwischen Kapitulation und Währungsreform in einer ländlichen Region sinnvoll, auf diesen Ansatz hinzuweisen. Denn wenn es gelingt, Denunziation als ein Element dieses vielschichtigen Interaktionsprozesses mit dem Ziel der Rückversicherung auf geltende Wertmaßstäbe und (Re-)stabilisierung der eigenen Person oder Gruppe, aber auch als ein Ordnungsinstrument und einen Machtmechanismus in die Nachkriegsgeschichte zu integrieren, könnte hier eine alte Leerstelle mit neuen Aspekten gefüllt werden. Die Geschichte von Denunziation über 1945 hinaus wäre demnach als eine Geschichte des Denunzierens anzulegen, denn das eigene Verhalten beeinflusst auch immer das Verhalten des anderen und wirkt auf persönliche und gesellschaftliche Einstellungen und Dispositionen zurück.

Vor diesem Hintergrund ist schließlich die durch die zahlreichen Anzeigen ausgelöste, über das objektive Maß hinausgehende Kriminalisierung von Flüchtlingen zu sehen, wobei man sich ungehindert der alten völkischen und rassistischen Stereotypen bedienen konnte. Das dürfte zusammen mit den überwiegend positiven Antworten der Justiz auf privat motivierte Anschuldigungen dazu beigetragen haben, alte Ressentiments und Zuschreibungen über die politische Zäsur von 1945 hinaus aufrechtzuerhalten und zusätzliche Stigmata gegen die Fremden in der ländlichen Gesellschaft zu implantieren.¹⁴

Die Haltung der britischen Militärregierung, der deutschen Behörden und Jurisprudenz ließ bezüglich des Umgangs mit privat motivierten Anzeigen in der Nachkriegszeit keine klare Linie erkennen. Zwar wurden eindeutig falsche Anschuldigungen und Gerüchte, sofern der Urheber zu ermitteln war, strafrechtlich verfolgt; andererseits dominierte offenbar eine Politik der Deeskalation und Schadensbegrenzung, wobei die hintergründige 'zweite Ebene', der Subtext einer technisch richtigen Anzeige, der diese schließlich als sittenwidrige Denunziation entlarvt und auf den noch einzugehen sein wird, in der Regel keine Berücksichtigung fand, sondern zur Durchsetzung ordnungspolitischer Vorstellungen genutzt wurde. In diesem Zusammenhang kann kaum von dem Versuch staatlicher Kontrolle, sondern lediglich von Regulierungsversuchen in Form von Lippenbekenntnissen gesprochen werden.

Die Folgen einer solchen Denunziation standen juristisch, ökonomisch und sozial häufig in einem krassen Mißverhältnis zum angeblich oder tatsächlich begangenen Delikt, weshalb der Kreislauf von Zuschreibung und Vorurteil, Anzeige und Verurteilung im Sinne einer *self fulfilling prophecy* immer wieder neu reproduziert werden konnte.

¹⁴ Vgl. Lehmann, Im Fremden ungewollt zuhaus, S. 170ff.

2. Denunziation und Differenz: Versuche privater Konfliktlösung

Der Regierungsbezirk Stade erlebte zwischen 1939 und 1946 ein Bevölkerungswachstum von 56,6% und lag damit in Niedersachsen an zweiter Stelle.¹⁵ Die Hälfte aller Flüchtlinge nach 1945 wurden in Gemeinden unter 2.000 Einwohnern untergebracht, was in den bis dahin weitgehend homogenen dörflichen Gesellschaften einen weiteren Grundstein für den einige Jahre später einsetzenden Strukturwandel legen sollte. Dienten zunächst Barackenlagern und öffentliche Gebäude als provisorische Unterkunft, so wurden die Flüchtlinge nach Inkrafttreten des 'Wohnungsgesetzes' ab 1946 zunehmend in als "leerstehend erkannten Wohnraum" bei Privatpersonen untergebracht, die ihnen auch die notwendigsten Möbelstücke zur Verfügung stellen mußten. Bei den Wohnverhältnissen auf dem Land ist dabei zu berücksichtigen, daß die mächtig wirkenden Bauernhäuser tatsächlich wenig Platz für die Bedürfnisse mehrerer Familien aufwiesen: Die gemeinsame Nutzung von Flur, Küche und sanitären Anlagen war hier unvermeidbar. Die Anwesenheit unbekannter Personen, denen gegenüber man zur Solidarität gezwungen war, erzeugte Ängste und sozialen Streß. Oder, wie es in einer Broschüre des Stadtarchivs Stade heißt: "Das Trauma der Nachkriegsjahre ist die realistische Furcht vor dem heißen Flüchtlingstopf auf der polierten Kommode des Wohnungsgebers."¹⁶

Tatsächlich hat sich ein großer Teil der Auseinandersetzungen zumindest vordergründig an materiellen Dingen entzündet.¹⁷ Für die Flüchtlinge, die meistens noch nicht einmal mit dem Notwendigsten ausgestattet waren, muß die Konfrontation mit der bäuerlichen Bevölkerung, die von Ernährungsgespässen und Kriegseinwirkungen überwiegend verschont geblieben war, eine besondere Härte dargestellt haben. Die Bauern hingegen reagierten auf die Zwangseinquartierten aus Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien vielfach mit Gleichgültigkeit, Ablehnung oder unverhüllter Aggression. Umgekehrt teilte der Landrat im Januar 1946 dem Regierungspräsidenten in Stade mit, daß von in Privathäusern untergebrachten Flüchtlingen täglich 30–40 Beschwerden bei ihm vorgelegt würden.¹⁸

¹⁵ Die höchste Zuwachsrate erfuhr der Regierungsbezirk Lüneburg mit 65,5%. Zu ausführlichen statistischen Erhebungen vgl. Peter Marschalck, Bevölkerung und Wanderung im Raum Niedersachsen seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Bade (Hg.), Fremde im Land, S. 45ff.

¹⁶ Wege aus dem Chaos. Der Stader Raum und Niedersachsen 1945-1949. Materialien zur Ausstellung im Schwedenspeicher-Museum, Stade 1987, S. 50.

¹⁷ Vordergründig deshalb, weil sich an konkreten Dingen oft weit weniger konkrete Emotionen und Befindlichkeiten manifestieren. Hier gilt, daß Eigentum auch immer Eigenschaft ist und Besitz als Synonym für Macht und Bewegungsfreiheit gelten kann. Vgl. hierzu Pfeil, Der Flüchtling, S. 169.

¹⁸ Nds. StAS, Rep. 180 U II, Nr. 299.

In der Literatur wird häufig betont, daß die Einheimischen die Flüchtlinge als "lästig" und "aufdringlich" empfunden haben.¹⁹ Obwohl sich diese ablehnende Haltung meist auf das Kollektiv bezog, und es zweifellos auch anderslautende Beispiele gab, läßt sich zusammenfassend konstatieren, daß der anhaltende Zustrom die ohnehin angespannte Lage verschärft und dazu beigetragen hat, denunziationsrelevanten Emotionen wie Neid, Angst, Wut und Minoritätskomplexen Vorschub zu leisten.

Dabei ging es zunächst einmal um das Teilen knapper Ressourcen: Nahrung, Kleidung, Wohnraum und Heizmaterial waren Mangelware und somit zentrale Gegenstände von Auseinandersetzungen. Die Vorstellungen über das Maß dieser notwendigen Pflicht auf der einen und der als berechtigt und erforderlich betrachtete Anspruch auf der anderen Seite waren, wie so oft in solchen Situationen, sehr verschieden.

Im Dezember 1945 hatte die britische Militärregierung die Zonenpolitikanweisung Nr. 20 (ZPA) erlassen, mit der erstmals eine generelle Regelung der Unterstützungsleistungen gegenüber ehemaligen Verfolgten geschaffen wurde. Zwar gingen die aus Lebensmittelzuteilungen und finanzieller Hilfeleistung zusammengesetzten Sonderhilfsleistungen nicht über den Rahmen der materiellen Existenzsicherung hinaus; dennoch wurden von der eingesessenen Bevölkerung vielfach Vergleiche mit der eigenen Situation gezogen, wobei das Ergebnis allgemein als willfähiges Argument diente, bereits bestehende Ressentiments zu verstärken.

Die Angst der Einheimischen in der Nachkriegszeit, durch die amtliche Fürsorge zugunsten der Neubürger zurückgesetzt zu werden, entlud sich in vielfältigen Abwehrreaktionen, wobei Denunziation als jene Variante gelten kann, die es am ehesten ermöglichte, den gesellschaftlichen Zwang zum Wohlverhalten aufrecht zu erhalten und gleichzeitig Distanz zu den als bedrohlich empfundenen Fremden in den eigenen vier Wänden zu schaffen.

In welchem Stadium der Auseinandersetzung von einem der Beteiligten zur Anzeige geschritten wurde, hing sowohl von den persönlichen und kulturellen Verhaltensmustern und Handlungsspielräumen, der Frustrationstoleranz als auch vom Beziehungsinteresse der beteiligten Personen ab. Unter der Prämisse, daß Letzteres zwischen Einheimischen und Flüchtlingen eher gering einzuschätzen ist, bot Denunziation ein leicht zugängliches Instrument, emotionalen Impulsen nachzugeben oder ganz konkrete Ziele zu erreichen.

Aber auch Beschwerdebriefe und Anzeigen von Flüchtlingen gegen ihre Quartiergeber sind in den Quellen keine Seltenheit. Da die Manövrierrchancen der Parteien ungleich verteilt waren, schien der Appell an eine offizielle Stelle oftmals als der einzig verbliebene Weg angesehen worden zu sein, sich gegen

¹⁹ Wulf, Die Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 1945-1955, S. 123.

schikanöse Behandlung und alltägliche Drangsalierung²⁰ durch den Vermieter erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Gegenüber den häufig mit Hilfe der Polizei eingewiesenen Flüchtlingen reagierten viele Bauern und Bäuerinnen, indem sie überhöhte Mieten forderten, Strom und Wasser sperrten, Haustürschlüssel verweigerten und gelegentlich das Faustrecht geltend machten.

So erstattete im Mai 1947 die Witwe Lisa S. bei der Polizei in Ippensen Anzeige wegen Schwarzschlachtung: "Am 10. November 1946 zog ich mit meinen beiden Kindern bei dem Bauern Johann R. (...) ein. Schon zu Anfang kam ich gleich mit dem Bauern R. in Ungelegenheiten. Ich mußte alle Schikanen eines Mannes, der keine fremden Leute in seinem Haus duldet, auf mich nehmen. Jetzt darf ich im Hause R. kein Wasser mehr holen. (...) Um meinem Herzen einmal Luft zu machen, suche ich heute die Polizei auf und erstatte diese Anzeige. Ich mache diese Anzeige nur, um dem R., der so schlecht gegen seine Mitmenschen ist, einmal zu zeigen, daß er doch nicht alles machen darf."²¹

Das Fortdauern der Zwangsbewirtschaftung und der Abgabepflicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse unter der britischen Militärregierung über das Kriegsende hinaus²² sowie die unter den Bauern weit verbreitete Tendenz, die daraus resultierenden Einschränkungen für ihren Betrieb zu unterlaufen, boten zahlreichen Flüchtlingen eine leicht zugängliche Möglichkeit, sich für alltägliche Diskriminierungen zu rächen. Aufgrund der großen Transparenz und der Vermischung zwischen Wohn- und Arbeitsräumen in einem landwirtschaftlichen Betrieb blieben Schwarzschlachtungen und andere Wirtschaftsvergehen nur selten im Verborgenen. Den Ausschlag für eine Anzeige oder deren Unterlassung schienen hier nun mehr denn je die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Haus- und Hofbewohner untereinander gegeben zu haben.²³

Um ihre ökonomische Situation zumindest geringfügig zu verbessern, machten zahlreiche Flüchtlinge ebenfalls von Schwarzschlachtungen, Schleich- und

²⁰ Vgl. Paul Erker, Vom Heimatvertriebenen zum Neubürger 1945-1955. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wiesbaden 1988, S. 24f.

²¹ Nds. StAS, Rep. 72 Zeven, DLs 74/47.

²² Vgl. Karl Kromer, Recht für Jeden. Schwarzmarkt, Tausch- und Schleichhandel, Schloß Bleckede an der Elbe 1947. Hier handelt es sich m.E. um eine der seltenen Veröffentlichungen zum Thema, bei der sich der Autor erfolgreich bemüht, einen Überblick für 'Jedermann' über die vielfältigen Verordnungen und Bestimmungen für Schwarzmarkt, Tausch- und Schleichhandel zu geben.

²³ Vgl. Günther Witte, Schwarzschlachten und kein Ende, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1949, S. 526 u. 527; der Autor weist in seinem Artikel darauf hin, daß spätestens ab 1948 in aller Öffentlichkeit Fleisch ohne Marken gehandelt wurde, wobei jedem bewußt war, daß es sich um Fleisch aus Schwarzschlachtungen handeln mußte. Auch von Behörden und Polizeibeamten wurden die massenhaften Verstöße gegen noch geltendes Gesetz zumindest geduldet, was den Willkürcharakter der 1947/1948 erstatteten Anzeigen besonders stark hervortreten läßt.

Tauschhandel Gebrauch und boten damit umgekehrt nicht nur auf dem Dorf, sondern auch in der Stadt eine vergleichbare Angriffsfläche. So denunzierte 1948 in Cuxhaven eine Schlachtereibesitzerin ihren Pächter gleich mehrmals bei der zuständigen Polizeidienststelle wegen Schwarzschlachtens und Unfallflucht. In ihrer Vernehmung gab die Frau unumwunden zu, daß sie beabsichtige, den Betrieb ihres bei Stalingrad vermißten Mannes wieder selbst übernehmen zu wollen. Als der Regierungspräsident die Schlachtereier zwei Jahre später tatsächlich schließen ließ, erhob der Verteidiger des Pächters gegen diese Entscheidung Einspruch, indem er u.a. schrieb: "Frau S., mit der P. die kleinen und an Zahl geringen Wohnräume teilen mußte, hat sehr bald eine äußerst gehässige Gesinnung an den Tag gelegt und alles daran gesetzt, um ihren Pächter durch Denunzierung aus ihrem Hause loszuwerden. (...) Er ist auch das Opfer der ständigen Verfolgung seiner Verpächterin gewesen, die immer auf der Lauer lag, um ihm Schaden zuzufügen. P. ist Flüchtling aus der Ostzone. Er ist verheiratet und hat ein kleines Kind. Während verschiedener Termine in Cuxhaven, zu denen auch der Innungsmeister B. hinzugezogen wurde, konnte ziemlich klar erkannt werden, daß P. als Flüchtling in Cuxhaven einen äußerst schweren Stand hat. Die einheimischen Kollegen sehen ihn, der gute Ware liefert, offenbar scheel an und sind auch ihrerseits bemüht, dem P. Schwierigkeiten zu bereiten."²⁴

Neben den dieser Denunziation zu Grunde liegenden privaten Streitigkeiten wurden Flüchtlinge, vor allem wenn sie aus ähnlichen Berufen kamen und versuchten, sich eine eigene Existenz aufzubauen, offenbar häufig als unerwünschte Konkurrenz betrachtet.

Waren alleinstehende und unangepaßte Frauen schon lange vor dem hier relevanten Zeitraum Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und von falschen Anschuldigungen und Verdächtigungen gewesen, so schien das jetzt in besonderer Weise auf die meist wirtschaftlich schlechter gestellten Flüchtlingsfrauen zuzutreffen. Als Denunziantinnen lassen sich in erster Linie einheimische Geschlechtsgenossinnen ausmachen, mit denen sie sich neben der Wohnung auch häufig den Arbeitsplatz zu teilen hatten. Diese vielfältige Überschneidung von Lebenszusammenhängen sowie die damit einhergehende Reduktion der Privatsphäre hatte zur Folge, daß stärker als zuvor jede Abweichung von der Norm durch die Umwelt registriert werden konnte. Der Anstieg der Kriminalität aus Mangel an Versorgungsgütern, die Abwesenheit zahlreicher Männer und der erheblich erweiterte Informationsradius durch mangelnde Abgrenzungsmöglichkeiten und die zwangsläufige Konfrontation mit traditionell männlich besetzten Lebensbereichen haben in der Nachkriegszeit zusätzliche Möglichkeiten zur Denunziation eröffnet.²⁵ Da in den vorgebrachten An-

²⁴ Nds. StAS, Rep. 180 GII, Nr. 118.

²⁵ Vgl. Barbara Willenbacher, Zerrüttung und Bewahrung der Nachkriegs-Familie, in: Broszat, Henke u. Woller (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform, S. 603. Vor allem alleinstehende Frauen mit Kindern, die nicht über Tauschgüter für den Schwarzmarkt verfügten

zeigen von Frauen vielfach betont wird, jetzt 'ganz auf sich gestellt' und 'ohne Schutz' zu sein, enthalten diese oft einen appellativen Charakter an männliche Funktionsträger. Diese Beobachtung steht in einem auffälligen Verhältnis zu der neu entstandenen patriarchalen Lücke im gesellschaftlichen Gefüge und schien den zahlreichen Autoritätskonflikten geschuldet zu sein scheint, die Arbeitgeberinnen und Vermieterinnen oftmals nicht alleine bewältigen konnten oder wollten. Hingegen deuten die erwähnten Beschwerden von Flüchtlingen über ihre männlichen Arbeits- und Quartiergeber darauf hin, daß diese offenbar häufiger den Weg der direkten Auseinandersetzung bevorzugten und auf diese Weise Macht demonstrierten und tatsächlich ausübten.²⁶

Die oft auf zweifelhafter Grundlage vorgebrachten Anschuldigungen verweisen zudem auf eine große Bereitschaft, die Verantwortung für eigene Schwächen und Mißgeschicke zu delegieren. Durch schlechte Erfahrungen mit einigen straffällig gewordenen Flüchtlingen war die Hemmschwelle unter den Einheimischen, in jedem Fremden einen Dieb zu vermuten, offenbar erheblich abgesunken. So begründete eine Postangestellte ihren Verdacht, die aus der Ukraine stammende Elvira M. habe ihr anlässlich eines Umzugs Schmuckstücke aus der Handtasche entwendet, damit, daß eine Kartenlegerin behauptet habe, der Täter habe blonde Haare.²⁷ Daß sie den Verlust erst eine Woche später bemerkte und die Tasche inzwischen dem Zugriff zahlreicher anderer Personen zur Verfügung gestanden hatte und keine Beweise vorlagen, spielte in der Wahrnehmung der Anzeigerstatterin offenbar keine Rolle.

Zwar haben rassistische oder ideologische Motive in dieser Anzeige keine ersichtliche Rolle gespielt, allerdings ist eine nachträgliche Umdeutung nationalsozialistischer Propaganda insbesondere gegen 'Ostflüchtlinge' dennoch vorstellbar. Der angezeigte Tatbestand selbst erscheint in diesem und ähnlich gelagerten Fällen oft nur als eine rechtlich definierte Hülle, in der vielschichtige zwischenmenschliche Spannungen und Animositäten an staatliche Stellen transportiert und zu ihrer 'Lösung' delegiert werden sollten. Eine tatsächliche Konfliktbereinigung konnte auf diesem Weg indes nicht stattfinden, denn die Ressentiments gegen Ausländer, Flüchtlinge oder nonkonforme Mitbürgerinnen sowie eigene Ängste blieben unverändert bestehen.

Schwebende Verfahren, Vorstrafen sowie moralische Auffälligkeiten und Abweichungen im Verhalten boten offenbar einen weiteren Anreiz zur (erneuten) Denunziation. 1947 nutzte die Vermieterin einer wegen Unterschlagung von Lebensmittelkarten zu einer Haftstrafe verurteilten Frau aus Ostpreußen die Gunst der Stunde, um an den Staatsanwalt einen Brief zu schreiben, der u.a.

und im Fall der Nichterwerbstätigkeit als Hausfrau zu den am schlechtesten gestellten Gruppen gehörten, wurden häufig wegen Eigentumsdelikten verurteilt.

²⁶ Vgl. den bisher unveröffentlichten Aufsatz von Stephanie Abke, Denunziation – ein weibliches Delikt? Frauen und Denunziation im Kreis Stade 1933–1949. Vorgesehen als Beitrag für das Stader Jahrbuch 2001.

²⁷ Nds. StAS, Rep. 72 Otterndorf, 2 Ds 27 / 47.

folgenden Inhalt hatte: "Trete heute mit einer Bitte an Sie, Herr Staatsanwalt heran und hoffe, daß mir dieselbe gewährt wird. Es handelt sich um Fräulein Erna B., welche Anfang dieses Jahres mit 2 Monaten Gefängnis bestraft wurde. Sie benimmt sich ganz ungebührlich, hat alle Nächte einen anderen Soldaten zum schlafen, wenn ich ihr Tun verbiete, da sie bei mir zur Untermiete wohnt, dann sagt sie mir ganz frech, sie könne tun und lassen, was sie will. Ich habe sie nun gekündigt und soll sie heute ausziehen, aber sie denkt gar nicht daran. (...) Nun möchte ich Sie, Herr Staatsanwalt bitten, daß Gesuch nicht zu gewähren (Gnadengesuch, S.A.), dann wäre ich von ihr erlöst, ohne große Aufregung (...)." ²⁸

Die Vorgehensweise, sich über eine bereits bestrafte Person zu beschweren, schien das 'Unehrenhafte' der Handlung in gewisser Weise abzuschwächen. Da bereits eine Verurteilung stattgefunden hatte und somit die Zweifelhaftigkeit der Frau hinreichend bewiesen schien, konnte die Denunziantin sich von dem immerhin denkbaren Selbst- oder Fremdvorwurf frei sprechen, den 'ersten Stein' geworfen zu haben. Vorstrafen waren offenbar der moralische Freibrief, sozusagen im 'Huckepack-Verfahren' eigene Interessen durchzusetzen und seine Ziele weitgehend unbemerkt in das Kielwasser eines völlig anderen Tatbestandes zu integrieren. Abschließend hieß es in dem Brief: "Nehmen Sie, Herr Staatsanwalt, dieses Schreiben nicht als Denunziation hin, aber ich weiß mir keinen anderen Rat mehr und da kam ich auf diesen Gedanken. Ich kann natürlich jederzeit mit Auskunft dienen." ²⁹

3. Juristische, wirtschaftliche und soziale Konsequenzen von Denunziation

Die hier vorgenommenen, skizzenhaften Ausführungen haben gezeigt, daß ein Großteil der in der Nachkriegszeit erstatteten Anzeigen als ein Ergebnis der scheinbar unüberwindbaren sozialen Konfliktlagen zwischen einheimischer Bevölkerung und zwangsweise einquartierten Flüchtlingen zu sehen ist, die von dem Umbruch der Machtverhältnisse und der zweifellos auch auf dem Land angespannten wirtschaftlichen Situation flankiert wurden. Die offenen und verdeckten Auseinandersetzungen zielten aber auch immer darauf ab, über die Konstruktion von Fremd- und Feindbildern dem Einzelnen ein Gefühl der Übereinstimmung mit eigenen und ihn umgebenden Werten zu vermitteln: Denunziation als ein Abgrenzungsmechanismus erscheint in diesem Kontext als ein Akt der Rückversicherung auf bisher gültige Maßstäbe.

²⁸ Nds. StAS, Rep. 72 Otterndorf, Ds 87 / 46.

²⁹ Ebenda.

Obwohl es sich vordergründig meist um strafrechtlich definierte Eigentumsdelikte und Wirtschaftsvergehen handelte, ging es hintergründig nicht nur darum, wohlverstandene Interessen mit angemessenen Mitteln zu verfolgen, sondern sich die Anzeige als Ventil für emotionale Anspannung und zur Durchsetzung sonst schwer erreichbarer Ziele nutzbar zu machen sowie den Angezeigten in den Augen des Adressaten und der Allgemeinheit zu diffamieren.

Insgesamt war diesen Anzeigen gemein, daß sie sich weniger auf stichhaltige Beweise und eine (berechtigte) Erregung über einen tatsächlich erlittenen Schaden, sondern auf vage Verdächtigungen, Vermutungen und Gerüchte beriefen. Der bereits angesprochene Subtext liefert oft Informationen über die tatsächlichen Beweggründe, die sich im Gegensatz zu den offiziell vorgebrachten Argumenten nicht in strafrechtlich definierte Schemata pressen ließen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Verurteilung mit all ihren weitreichenden Konsequenzen wurde, wenn es um das Erreichen egoistischer Ziele und Abstecken individueller Grenzen ging, dabei entweder gewünscht oder billigend in Kauf genommen. Insgesamt erwecken die Quellen den Eindruck, daß gegenüber Flüchtlingen seltener zu alternativen Möglichkeiten der Konfliktbereinigung oder des Ausgleiches gegriffen wurde als gegenüber alteingesessenen Dorfbewohnern oder Familienmitgliedern, von denen man auch immer eine Gegenwehr auf sozialer oder wirtschaftlicher Ebene zu befürchten hatte. Die Schwelle zur Anzeige, die ich in diesem Kontext als Denunziation klassifiziert wissen will, lag hier offensichtlich erheblich niedriger und wurde entsprechend häufig überschritten.

Die Folgen für die Denunzierten erstreckten sich auf verschiedene Ebenen, die neben den oft weitreichenden sozialen, juristischen und wirtschaftlichen Konsequenzen dazu beigetragen haben dürften, das Bild des 'diebischen Flüchtlings' in seiner Gültigkeit zu bestätigen und Vorurteilsstrukturen zu verhärten.

Entsprechend der Provenienz der verwandten Quellen sind vor allem die juristischen Folgen eingehend dokumentiert. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Literatur und vereinzelter Berichte ist es aber möglich, die wesentlich weitreichenderen Auswirkungen in ihren jeweiligen Kontext einzubetten und eine Interpretation der wirtschaftlichen und sozialen Dimension zu leisten.

Vorab ist zu bemerken, daß die Gerichte zwar meistens über die privaten Hintergründe der Denunziationen informiert waren, ihnen aber wenig oder keine Bedeutung beigemessen haben: Sofern es sich um den Verdacht eines tatsächlich begangenen Vergehens oder Verbrechens gehandelt hat, waren die Motive sekundär. Für eine Rekrimation nach § 164 (falsche Anschuldigung), der am 26. Mai 1933 eine weitreichende Novellierung erfahren hatte, wären allerdings der Nachweis der Leichtfertigkeit und einer positiven Kenntnis der Unwahrheit der Beschuldigungen erforderlich gewesen und "eine Anzeige ins Blaue, die der Täter ohne Nachprüfung auf ihre Richtigkeit macht, fällt also

nicht unter § 164.”³⁰ Da die überwiegend angezeigten Delikte aber meist einen gewissen Wahrheitsgehalt enthielten, deckten sie sich aus juristischer Sicht nicht mit der Strafbestimmung, da die Anzeige wahrer Tatsachen, die nach dem zur Zeit der Anzeige geltenden Recht eine strafbare Handlung enthielten, im deutschen Recht grundsätzlich nicht als rechtswidrig angesehen worden ist. Obwohl in zeitgenössischen juristischen Fachzeitschriften durchaus die Meinung vertreten wurde, daß eine Anzeige wahrer Tatsachen aus niederen Motiven, an deren Strafverfolgung kein oder wenig öffentliches Interesse besteht, durchaus als Denunziation gelten kann, wurden derartige Überlegungen ausschließlich auf den Nationalsozialismus und die umstrittene Anwendung des KRG 10, nicht aber auf aktuelle Fälle bezogen.³¹

Neben dieser offensichtlichen strafrechtlichen Lücke wollte man darüber hinaus insbesondere in Zeiten der allgemein stark angestiegenen Kriminalität die Bereitschaft aus der Bevölkerung, zur Strafverfolgung beizutragen, nicht unnötig eindämmen. Die Instrumentalisierung der Behörden für persönliche Konflikte wurde dabei offenbar als eine zwangsläufige Begleiterscheinung akzeptiert.

Eine andere Rolle dürften die überaus großen personellen Kontinuitäten bei der Polizei und den Amtsgerichten gespielt haben. Ohne an dieser Stelle auch nur annähernd auf dieses Desiderat eingehen zu können, kann konstatiert werden, daß in meinem Untersuchungsgebiet fast alle Amtsträger der unteren Ebene ihren Dienst nach 1945 ohne größere Unterbrechungen weiter ausgeübt haben. Die von den ermittelnden Polizeibeamten oft fraglos übernommenen Vorverurteilungen und getroffenen Einschätzungen über Leumund und Lebenswandel erfuhren oftmals einen terminologischen Transfer durch die Instanzen und schlugen sich entsprechend auf den jeweiligen Urteilstenor nieder. Insbesondere der Kontakt mit ‘Ausländern’, vor allem mit Polen, wurde per se als Indiz für kriminelle Machenschaften angesehen. Vor dem Hintergrund, daß Begriffe wie ‘Volk’, ‘Heimatrecht’ und ‘Rasse’ in der Nachkriegszeit noch nicht so diskreditiert waren wie einige Jahre später und ganz öffentlich diskutiert wurden, hat Albrecht Lehmann zusammenfassend konstatiert: “In agitatorischer und aggressiver Weise konnten ganze Bevölkerungsgruppen unter den Deutschen der Jahre 1945ff. ausgegrenzt werden, obwohl die verheerenden Folgen dieses vergleichenden und klassifizierenden Denkens und seiner Anwendung in der ‘Praxis’ wohlbekannt waren.”³² Auch Polizisten und Amtsrichter haben hier keine Ausnahme gebildet und maßgeblich zur Überlebenskraft und Dynamik nationalistischer und ethnischer Denkmuster in leicht verändertem sprachlichen Gewand beigetragen.

³⁰ Otto Schwarz, Kurz-Kommentar 10 zum StGB, München u. Berlin 1949, S. 258.

³¹ Vgl. Ernst Boesebeck, Privatrechtliche Haftung des Denunzianten, in: NJW, 1947/48, S. 13-19; H.G. Meister (keine vollständige Namensnennung), Zur Erkundigungspflicht bei der leichtfertig falschen Beschuldigung, in: MDR, 3, 1949, S. 57f.

³² Lehmann, Im Fremden ungewollt zuhaus, S. 170.

Sofern nicht auf Freispruch erkannt wurde, verhängten die Gerichte entsprechend der Geringfügigkeit der angezeigten Delikte die dafür vorgesehenen Geldstrafen oder Gefängnisstrafen unter drei Monaten, lediglich Vergehen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung wurden mit empfindlicheren Strafen belegt. Bei Geldstrafen wurden zwar die wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt, aber insbesondere für die meist schlechter gestellten Flüchtlinge bedeuteten die aus heutiger Sicht geringfügigen Beträge oft eine unangemessene (Mehr-) Belastung. Mit einer Haftstrafe ging außerdem nicht selten der Verlust des Arbeitsplatzes oder der finanzieller Hilfsleistungen von Seiten Dritter einher. So wurden vom Sonderhilfsausschuß Personen abgelehnt, gegen die ein Verfahren wegen Vergehen gegen die Strafgesetze nach 1945 schwebte oder gegen die mehr als drei Monate Haft verhängt worden war.³³

Neben den persönlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer Gefängnis- oder Geldstrafe traten, selbst wenn sich die Verurteilung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht im Vorstrafenregister niederschlug, zahlreiche Mechanismen sozialer Ausgrenzung in Kraft.

Denn bereits im Vorfeld einer Strafanzeige, aber spätestens mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde im ländlichen Mikrokosmos meist in Form von Gerüchten über die betreffende Person gesprochen. Der Konflikt war demnach nicht mehr privat, sondern wurde öffentlich diskutiert, was meist zu sozialen Vorverurteilungen führte, die Distanz und Abwehr vergrößerte und die allgemeine Fokussierung auf die jeweilige Person verstärkt haben dürfte.

Dies kann auch für Fälle gelten, die einen Freispruch zur Folge hatten, denn das Stigma, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, wirkte weitaus länger nach als ein formaljuristisches Verfahren. Neben den konkreten Schwierigkeiten, nach Abschluß der Gerichtsverhandlung auf einen unvoreingenommenen Arbeitgeber oder Quartiergeber zu stoßen, reagierten viele auf die entsprechenden Vorbehalte ihrer Umwelt, indem sie den Wohnort wechselten, was insbesondere für die bereits entwurzelten Flüchtlinge einen erneuten Bruch mit zaghaft geknüpften sozialen und wirtschaftlichen Bindungen zur Folge hatte.

Dies wog für viele um so schwerer, als daß sie durch den Verlust oder die Abwesenheit engerer Verwandter kaum über ein stabiles soziales Netz verfügten, das ihnen Hilfeleistungen hätte gewähren können. Für einige Frauen mit Kindern bedeutete eine gerichtliche Verurteilung darüber hinaus oftmals die Aberkennung des Sorgerechts oder die vorübergehende Einweisung ihrer Kinder in ein Heim oder in eine Pflegefamilie.

Mit der langsamen Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage, der einsetzenden Entspannung der Wohnverhältnisse durch Repatriierung, Umsiedlungen innerhalb des Bundesgebietes und der beginnenden Integration ist ab 1948/49

³³ Vgl. Regina Henning, Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen, Hannover 1991, S.57.

auch ein sukzessiver Rückgang der gegenseitigen Anzeigen zwischen Einheimischen und Flüchtlingen zu beobachten. Dennoch ist davon auszugehen, daß die Bereitschaft, in politischen, sozialen und ökonomischen Extremsituationen mit dem Mittel der Denunziation zu reagieren, als kulturelles Muster die Währungsreform und die Gründung der Bundesrepublik unbeschadet überdauern konnte.